

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Allgemeinbildende Schulen,  
Förderzentren und berufsbildende Schulen  
in Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Alexander Kraft  
alexander.kraft@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2203

28. April 2020

## **Erlass schulisches Lernen und Leistungsbewertung an allen Schularten des Landes Schleswig-Holstein ab dem 04. Mai 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die Einschränkungen des regulären Schulbetriebs durch die Fortdauer der Coronapandemie ordne ich an, folgende Rahmenbedingungen und Vorgaben umzusetzen:

### **1. Rahmenbedingungen für schulisches Lernen**

Auch für die Zeit nach dem 04. Mai 2020 kann aufgrund des Corona-Pandemiegeschehens über einen weiteren längeren Zeitraum nicht davon ausgegangen werden, dass Regelunterricht für alle Jahrgangsstufen bzw. Bildungsgänge in vollem Umfang stattfinden kann.

Gleichwohl bleibt auch zu Zeiten des teilweisen oder vollständigen Betretungsverbots von Schulen für den Lehrbetrieb vor Ort die Schulpflicht erhalten wie auch die Verpflichtung der Lehrkräfte dazu, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Angesichts der besonderen Umstände kann dies – wo erforderlich – auch aus dem Homeoffice heraus erfolgen.

Lehrkräfte sind also verpflichtet, ihren Schülerinnen und Schülern als Ansprechpersonen zur Verfügung zu stehen, Kontakt zu ihnen zu halten und Lernprozesse weiter zu unterstützen. Schulen entwickeln hierzu transparente Strukturen, insbesondere Pläne für die einzelnen Jahrgangsstufen bzw. Bildungsgänge zu Zeiten schulischer Präsenz gemäß den Rahmenvorgaben des Bildungsministeriums, Strukturen zur Gewährleistung von

Kontakten zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern auch aus dem Homeoffice bzw. dem häuslichen Lernen heraus, Hinweise zur Erreichbarkeit von Lehrkräften, z.B. Lehrersprechstunden, und kommunizieren diese Strukturen und Pläne möglichst frühzeitig den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten. Je nach Alter, Schulart und Gegebenheiten in der einzelnen Schule können die gewählten Lösungen unter Beachtung der Rahmenvorgaben unterschiedlich ausfallen. Schulleitungen tragen dafür Sorge, dass Lehrkräfte Kontakt zu allen ihren Schülerinnen und Schülern halten.

Schülerinnen und Schüler ihrerseits sind verpflichtet, schulische Angebote im Rahmen des Möglichen anzunehmen und auch ihrerseits den Kontakt mit ihren Lehrkräften zu halten. Eltern unterstützen ihre Kinder im Rahmen ihrer Erziehungsaufgaben darin, eine Tagesroutine zu entwickeln und die schulischen Pflichten zu erledigen. Es ist jedoch nicht die Aufgabe von Eltern, ausfallenden Unterricht durch eigene Aktivitäten zu kompensieren.

Wenn Schülerinnen und Schüler, die selbst nachweislich einer vulnerablen Gruppe angehören und/oder mit einer entsprechenden Person in einem gemeinsamen Haushalt leben, müssen sie in der Schule nicht erscheinen, sondern erhalten das Recht auf eine individuelle Unterstützung, ggf. auch im Rahmen freiwilliger Präsenzangebote.

Besondere Priorität haben an allen Schularten zudem Angebote für DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler. Gerade für DaZ-Schülerinnen und -Schüler sind verlässliche und transparente Strukturen unerlässlich. Besonders für diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern sollen die Präsenzzeiten in der Schule ausgebaut werden, damit eine direkte Kommunikation mit den Lehrkräften auch als Sprachvorbild möglich ist, soweit es die personellen und räumlichen Voraussetzungen vor Ort auch in Hinblick auf die Hygieneregeln zulassen.

Da die unterschiedlichen Lehr- und Lernbedingungen weiterhin bestehen und die durch das Pandemiegeschehen verursachte häusliche Isolation für Familien grundsätzlich, insbesondere aber für Kinder und Jugendliche eine große Belastung darstellt, soll der aktuell ungewohnt dünne Faden zwischen Schülerinnen und Schülern und Schule nicht durch Bewertungsaspekte belastet werden. Schülerinnen und Schüler erhalten vielmehr Lernangebote, die ihnen helfen sollen, ihren Alltag konstruktiv zu gestalten und Kompetenzen für den weiteren Lernweg zu stabilisieren und, wo möglich, auszubauen. Priorität hat dabei der persönliche Kontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern und der Schule, die als Bezugspunkt und Sozialraum erlebbar wird.

Die Landesregierung und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusammen mit dem IQSH unterstützen hierbei durch die Bereitstellung zusätzlicher Möglichkeiten der digitalen Kommunikation (z.B. auch Videokonferenzen). Außerdem stellt das IQSH darauf abgestimmte Fortbildungs- und Beratungsangebote für Lehrkräfte und Schulleitungen bereit, wie auch eine zusätzliche Förderung der Ausstattung mit Endgeräten ermöglicht wird.

## **2. Vorgaben für die Leistungsbewertung**

Für die Leistungsbewertung gilt Folgendes (auf alle Schularten bezogen):

Soweit bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 ein regulärer Unterrichtsbetrieb nicht wiederaufgenommen werden kann, werden die Leistungen, die bis zum 13. März 2020 erbracht wurden, als Basis für die im Zeugnis dokumentierten Ganzjahresnoten genommen und Grundlage weiterer ggf. davon abhängender Entscheidungen. Diese Leistungsstände sind demnach durch die Schulen festzuhalten und den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern transparent zu kommunizieren.

Das entspricht auch der Regelung in § 1 Abs. 2 Zeugnisverordnung, wonach das Zeugnis am Ende des Schuljahres unter Berücksichtigung der Leistungen des gesamten Schuljahres erteilt wird. Abweichungen in bestimmten Schularten oder Jahrgangsstufen, wie z. B. die Erteilung von Halbjahreszeugnissen auch zum Schuljahresende, gelten entsprechend unverändert.

Die Verpflichtung zur Erhebung von Leistungsnachweisen in Form von Klassenarbeiten und gleichwertigen Leistungsnachweisen gemäß Klassenarbeitserlass ist für den Rest des Halbjahres ausgesetzt. Sie können in der Regel nicht mehr sinnvoll vorbereitet und zwischen den Fächern koordiniert sowie rechtzeitig vor Schuljahresende korrigiert werden.

Arbeitsergebnisse in einem eingeschränkten Präsenzunterricht sowie Arbeitsergebnisse außerhalb des Präsenzunterrichts, die ab dem 20. April 2020 in den Phasen des wegen der Corona-Pandemie ausgesetzten oder deutlich eingeschränkten Regelunterrichts auf schulische Veranlassung erbracht worden sind, gehen als Abrundung des Gesamteindrucks zu Gunsten der Schülerin bzw. des Schülers in die Bewertung für Unterrichtsbeiträge ein.

Die derart festgelegten Noten sind auch Basis für Entscheidungen zu Versetzung und Aufsteigen gemäß der für die jeweilige Schulart geltenden Verordnungslage und die damit ggf. einhergehende Zuerkennung von Abschlüssen (z.B. Erwerb von ESA oder MSA durch Versetzung).

Lehrkräfte nutzen den ihnen im Rahmen der geltenden Rechtslage eingeräumten pädagogischen Ermessensspielraum. Bestehende Regelungen zum Nachteilsausgleich gelten unverändert. Entsprechend gilt auch weiterhin, dass ein Nachteilsausgleich den Zweck hat, die Schülerin oder den Schüler trotz einer Beeinträchtigung in die Lage zu versetzen, Leistungen nach den allgemeinen Anforderungen erbringen zu können. Die fachlichen Anforderungen bleiben unverändert.

Soweit die besonderen Herausforderungen durch das Corona-Pandemiegeschehen für einzelne Schülerinnen und Schüler oder auch Schülergruppen schwierige Situationen entstehen lassen, kann dies keinen Nachteilsausgleich gemäß § 6 Zeugnisverordnung begründen. Gleichwohl tragen Lehrkräfte dieser besonderen Situation Rechnung, indem sie sorgfältig die individuelle Situation ihrer Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und bei der Beurteilung von Arbeitsergebnissen wie auch Entscheidungen zur weiteren Schullaufbahn ihren pädagogischen Ermessensspielraum nutzen.

Insoweit Lehrkräfte Schülerleistungen aus der Zeit ab dem 20. April 2020, in der bedingt durch die Corona-Pandemie kein oder nur ein deutlich eingeschränkter regulärer Unterricht stattfinden konnte, als Unterrichtsbeiträge bewerten wollen, ist dies nur unter folgenden Prämissen möglich:

- a) Bereits bei der Erstellung und vor der Übermittlung eines Arbeitsauftrags ist – wie sonst auch, aktuell aber mit erhöhter Sensibilität – sorgfältig in den Blick zu nehmen, welche Voraussetzungen einzelne Schülerinnen und Schüler zur Bearbeitung der Aufgaben mitbringen. Dies ist bei der Aufgabenstellung zu berücksichtigen und bei der Bewertung sorgsam mit in den Blick zu nehmen.
- b) Die Kriterien für die Bewertung müssen unter Beachtung der o.g. Voraussetzung klar definiert und kommuniziert sein.
- c) Rückmeldungen zu erledigten Arbeitsaufträgen sollten möglichst zeitnah, transparent und begründet erfolgen und Perspektiven der Weiterentwicklung aufzeigen.
- d) Fachschaften und Klassenkollegien erhalten den Auftrag, wie in den Fachanforderungen und im Schulgesetz vorgegeben, Verabredungen zu Verfahrensweisen und Bewertungskriterien zu treffen, um innerhalb einer Schule ein vergleichbares Vorgehen zu gewährleisten; es ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler nicht unangemessen mit Aufgaben versehen werden, und es ist ebenso sicherzustellen, dass keine Schülerin bzw. kein Schüler ohne Kontaktangebote und damit auch ohne die Möglichkeit bleibt,

berücksichtigungsfähige Leistungen außerhalb des Präsenzunterrichtes  
- angemessen zur individuellen außerschulischen Situation - zu erbringen.

- e) Leistungen, die im Rahmen der Ersatzangebote für ausgefallenen Regelunterricht erbracht worden sind, können nur dann für die Bildung der Ganzjahresnote herangezogen werden, wenn sie schulisch veranlasst sind und ihre Bewertung im Rahmen einer angemessenen Gewichtung keinen negativen Einfluss auf die Gesamtnote hat. In allen anderen Fällen ist die Rückmeldung zum Ergebnis eines ausgeführten Auftrags eine Rückmeldung im Sinne einer Lernentwicklungsberatung.
- f) Insbesondere in der Sekundarstufe II können Klassenarbeiten und gleichwertige Leistungsnachweise zur Ermittlung der Ganzjahres- bzw. Halbjahresnote herangezogen werden, wenn gewährleistet ist, dass alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe unter vergleichbaren Bedingungen Gelegenheit hatten, sich mit den zu Grunde gelegten Lerninhalten vertraut zu machen, diese in einem unterrichtsähnlichen Rahmen, z.B. Unterricht über Videokonferenzen, unter enger Begleitung der Fachlehrkraft erarbeitet wurden und es hierzu Rückmeldungen gab. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der Schulleitung. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Jahrgangsstufe bzw. eines Bildungsgangs der Schule alle Schülerinnen und Schüler sich unter vergleichbaren Bedingungen vorbereiten konnten.
- g) Vorrangiges Ziel ist, dass auch in der Zeit nicht oder nur deutlich eingeschränkt stattfindenden Präsenzunterrichts die vorhandenen Gegebenheiten genutzt werden, um Schülerinnen und Schülern relevante schulische und fachliche Inhalte zugänglich zu machen und sie dafür zu interessieren, um die Brücke in das Schuljahr 2020/21 zu schlagen und die Wiederaufnahme des Regelunterrichts zu entlasten. Die Bewertung der erbrachten Leistungen ist diesem Ziel eindeutig untergeordnet.

Insoweit auf Grund der aktuellen Infektionslage und der zu beachtenden Abstands- und Hygienevorschriften regulär erteilter Sportunterricht nicht möglich ist, ist dafür Sorge zu tragen, dass Schülerinnen und Schüler ein regelmäßiges Bewegungsangebot erhalten. Es ist sorgsam darauf zu achten, dass den Jugendlichen aus den unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen keine Nachteile mit Blick auf das folgende Schuljahr erwachsen.

Vor diesem Hintergrund sind die Fachschaften der Schulen gehalten, sich bereits im aktuellen Schuljahr dazu abzustimmen, welche Unterrichtsinhalte des laufenden Jahres im Hinblick auf den nachfolgenden Unterricht verzichtbar sind und wie verbindliche Unterrichtsinhalte, die in diesem Schuljahr nicht mehr verlässlich erarbeitet und gesichert werden können, im nächsten Schuljahr berücksichtigt werden können. Der Erwerb von Basiskompetenzen hat dabei Vorrang.

Klassenkollegien und Schulen sind gehalten, sich einen Überblick zu Schülerinnen und Schülern zu verschaffen, die unter erschwerten Bedingungen lernen und arbeiten und deren erfolgreiche Mitarbeit im kommenden Schuljahr gefährdet ist. Insbesondere für diese Schülerinnen und Schüler werden Konzepte erarbeitet, wie - unter Berücksichtigung einer angemessenen Erholungsphase in den Sommerferien – basale Inhalte wiederholt und gefestigt und ggf. vorhandene individuelle Lücken geschlossen werden können. Hierzu erhalten die Schulen orientierende Rahmenvorgaben.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft  
Leiter der Abteilung  
für Schulaufsicht und -gestaltung